

An alle  
Landeshauptleute

BMK - IV/ST5 (Technisches Kraftfahrzeugwesen)  
[Typengenehmigung@bmk.gv.at](mailto:Typengenehmigung@bmk.gv.at)

**DI Lukas Flicker**  
Sachbearbeiter:in

[LUKAS.FLICKER@BMK.GV.AT](mailto:LUKAS.FLICKER@BMK.GV.AT)  
+43 1 71162 659050  
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien  
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-  
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2024-0.423.733

Wien, 7. Juni 2024

## Schreiben des BMK

### **betreffend die Einteilung von Feuerwehrfahrzeugen als Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung auf Basis der taktischen Bezeichnung**

#### **Einleitung**

Seit längerer Zeit wurden seitens der Feuerwehrverbände und der Fahrzeug- und Aufbauhersteller von Feuerwehrfahrzeugen Bedenken hinsichtlich der Erfüllbarkeit der Genehmigungsanforderungen neuer Fahrzeuge ab dem 7. Juli 2024 in Verbindung mit der Verordnung (EU) 2019/2144 – GSR II Phase B – geäußert. Hierbei handelt es sich vordergründig, jedoch nicht ausschließlich, um die verpflichtende Einführung verschiedener Fahrassistenzsysteme für Fahrzeuge der Klassen M und N. Einerseits entstünden die Einschränkungen aufgrund der Fahrzeugausrüstung und technischer Spezifikationen, die der ordnungsgemäßen Funktion der Systeme entgegenstehen, wie etwa durch verdeckte Sensoren. Auf der anderen Seite wurde mit der Nichtvereinbarkeit vieler dieser Systeme im Einsatzfall argumentiert, da diese – teils durch haptische Signale oder auch automatische Herbeiführung gewisser Fahrsituationen (zB Notbremsassistent) – ein ungewohntes und unerwünschtes Fahrverhalten des Einsatzfahrzeuges verursachen können.

#### **Ausnahmen für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr**

Aus Sicht des BMK besteht für eine generelle Ausnahme für Feuerwehr- oder sonstige Einsatzfahrzeuge keine Rechtsgrundlage. Es spricht jedoch, wie auch schon in der Vergangenheit, nichts dagegen, im Einzelfall Ausnahmen von der Einhaltung gewisser Vorschriften zu erteilen, wenn diese mit dem vorgesehenen Einsatzzweck nicht vereinbar sind oder auch technisch/baulich begründbar sind. Bei solchen Einsatzfahrzeugen, die nicht ex lege von der Einhaltung ausgenommen sind, wären diese nach Dafürhalten des BMK nach Möglichkeit mit einer Blaulichtschaltung auszustatten, welche im Einsatzfall die (die Einsatzfahrt behindernden) Assistenzsysteme deaktiviert. Die entsprechende Ausnahmegenehmigung gem. § 34 KFG wäre

nur unter der Bedingung der ausschließlichen Zulassung zur Verwendung durch die Feuerwehr (Verwendungsbestimmung 63) bzw. unter vergleichbaren Bedingungen bei anderen Einsatzfahrzeugen zu erteilen.

Selbstverständlich steht es den zuständigen verfahrensführenden Behörden immer frei, im konkreten Anlassfall auch weitere, abweichende Ausnahmegenehmigungen zu erteilen, die von den Ausführungen dieses Dokuments nicht erfasst sind, wenn diese ausreichend begründet sind.

## **Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung**

Gestützt auf Informationen von Fahrzeugherstellern und Feuerwehrverbänden wurde versucht, auf Basis der taktischen Bezeichnungen solche Fahrzeuge zu identifizieren, welche als Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung der Sondergruppe SG gem. VO (EU) 2018/858 Anh. I Teil A Nr. 5.8. eingeordnet werden können. Dadurch sind diese Fahrzeuge von der Einhaltung der GSR IIB-Bestimmungen vorerst nicht betroffen, da VO (EU) 2022/2236 in Artikel 2 Absatz 6 Ausnahmen für Fahrzeuge aus Kleinserien (KS) und Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung (SPV) vorsieht<sup>1</sup> – KS und SPV müssen diese Anforderungen erst mit 7. Juli 2026 erfüllen.

Vorliegendes Dokument soll als Hilfestellung dabei dienen, welche Feuerwehrfahrzeuge auf Basis der taktischen Bezeichnung als SPV angesehen werden können, und deshalb von der verpflichtenden Einhaltung der Genehmigungsgegenstände der GSR IIB bis zum 7. Juli 2026 befreit sind.

Die Auflistung der Fahrzeuge und taktischen Bezeichnungen erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit; insbesondere ist hierzu auch beispielhaft der letzte Abschnitt Allgemeine Hinweise zu den Bezeichnungen zu beachten.

Die Einzelfallentscheidung obliegt dabei stets der zuständigen Behörde.

---

<sup>1</sup> Die Ausnahmen gelten für alle Fahrzeuge aus Kleinserien und alle Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung! (also etwa auch für Wohnmobile (SA), Krankenwagen (SC), Leichenwagen (SD), ...)

**Feuerwehrfahrzeuge zur Brandbekämpfung und technischen Hilfeleistung**

	Sonstige Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung – Code SG – VO (EU) 2018/858 Anhang II Teil III Anlage 4
Kleinlöschfahrzeuge	KLF, KLF-L, KLF-W
Vorauslöschfahrzeuge	VLF
Löschfahrzeuge	LF, LF-W, LFW LF-B, LFAB
Großlöschfahrzeuge	GLF, GLF-L, GLF-B, GLF-L-B
Schwere Löschfahrzeuge	SLF
Universal Löschfahrzeuge	ULF #####/###/###
Tanklöschfahrzeuge	TLF ##### TLF-B #####
Rüst-Löschfahrzeuge	RLF ##### RLFA-T ##### RLFTA #####
Hilfeleistungsfahrzeuge	HLF 1, HLF 1 – W, HLF 1 – LB HLF 2, HLF 2 – LB HLF 3 HLF 4
Großtanklöschfahrzeuge	GTLF #####/#####/#####
Kleinrüstfahrzeuge	KRF, KRF-B, KRF-L
Vorausrüstfahrzeuge	VRF, VRF-T
Rüstfahrzeuge	RF, RF-K
Schwere Rüstfahrzeuge	SRF

**Hubrettungsfahrzeuge**

	Sonstige Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung – Code SG – VO (EU) 2018/858 Anhang II Teil III Anlage 4
Drehleiterfahrzeuge	DL ## – ##, DL-K ## – ##
Teleskopmastbühne	TMB ## – ##, TB ## – ##
Gelenkbühne	GB ## – ##

**Feuerwehrfahrzeuge für Spezialaufgaben**

	Sonstige Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung – <b>Code SG</b> – VO (EU) 2018/858 Anhang II Teil III Anlage 4
Berglandlöschfahrzeuge	GLF
Fahrzeuge für Wasser- und Tauchdienst	TRF

**Feuerwehrfahrzeuge für Spezialaufgaben (Mobilkräne)**

	Mobilkräne – <b>Code SF</b> – VO (EU) 2018/858 Anhang II Teil III Anlage 5
Kranfahrzeuge	KF, KRF

**Feuerwehrfahrzeuge für Versorgung, Logistik, und Nachschub**

Bei diesen Fahrzeugen hat die zuständige verfahrensführende Behörde jeweils im Einzelfall darüber zu entscheiden, ob eine Zuordnung als SPV Code SG gem. den Vorschriften der VO (EU) 2018/858 gerechtfertigt ist! (Fahrzeug mit spezifischen technischen Merkmalen, mit denen eine Funktion erfüllt werden soll, für die spezielle Vorkehrungen oder eine besondere Ausrüstung erforderlich sind; überwiegend nicht zur Güterbeförderung bestimmt, ...)

	Sonstige Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung – <b>Code SG</b> – VO (EU) 2018/858 Anhang II Teil III Anlage 4
Versorgungs- und Logistikfahrzeuge	VF, LAST
Wechseladefahrzeuge	WLF, WLF-K1, WLF-K2

Die Fristerstreckung bis 7. Juli 2026 für neue Fahrzeuge aus Kleinserien (KS) und Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung (SPV) gem VO (EU) 2022/2236 gilt **ausschließlich** für folgende Genehmigungsgegenstände gem. VO (EU) 2018/858 Anhang II bzw. VO (EU) 2019/2144 Anhang II:

Nr.	Gegenstand	Rechtsakt
A20	Seitlich versetzter Frontalaufprall	UN-R94.04
A21	Frontalaufprall über volle Breite	UN-R137.02
A25	Seitenaufprall	UN-R95.05
A26	Pfahl-Seitenaufprall	UN-R135.01
A27	Heckaufprall	UN-R153.00
B5	Kollisionswarnsystem für Fußgänger und Radfahrer	UN-R159.00
B6	Totwinkel-Assistent	UN-R151.00
B7	Erkennung beim Rückwärtsfahren	UN-R158.00
C3	Notfall-Spurhalteassistent	VO (EU) 2021/646
C9	Hochentwickelte Notbrems-Assistenzsysteme an Pkw und leichten Nutzfahrzeugen	UN-R152.00

C13	Reifendrucküberwachungssystem für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge	UN-R141.01
C14	Reifendrucküberwachungssystem für schwere Nutzfahrzeuge	UN-R141.01
D4	Schutz des Fahrzeugs gegen Cyberangriffe	UN-R155.00
D8	Intelligenter Geschwindigkeitsassistent	VO (EU) 2021/1958
D16	Notbremslicht	UN-R48.07
E1	Vorrichtung zum Einbau einer alkoholempfindlichen Wegfahrsperrung	VO (EU) 2021/1243
E2	Warnsystem bei Müdigkeit und nachlassender Aufmerksamkeit des Fahrers	VO (EU) 2021/1341
E4	System zur Überwachung der Fahrer Verfügbarkeit	UN-R157.00
E5	Ereignisdatenspeicher	VO (EU) 2022/545
E6	Die Kontrolle des Fahrers über das Fahrzeug übernehmende Systeme	UN-R157.00
E7	Dem Fahrzeug Informationen zu seinem Zustand und seiner Umgebung liefernde Systeme	UN-R157.00
H2	Softwareaktualisierung	UN-R156.00

**Für alle anderen Genehmigungsgegenstände gelten die oben genannten Ausnahmen für KS und SPV nicht!** Die jeweils gültigen Bestimmungen, also zB A12 – hinterer Unterfahrschutz gem. UN-R58.03, wären also auch von diesen Fahrzeugen – entsprechend der jeweiligen Vorgaben des Anh II VO (EU) 2018/858 – zwingend zu erfüllen, sofern keine Ausnahme nach § 34 KFG erteilt wurde. (Insbesondere sind diese Fahrzeuge auch nicht von der Erfüllung der Abgasvorschrift Euro 6e ab dem 1. September 2024 befreit, wobei dies bei einem Großteil der Fahrzeuge vermutlich ohnehin nicht zutreffen wird, da diese nach HD-Vorschriften gem. VO (EG) Nr. 595/2009 genehmigt sind.)

Für alle Fahrzeuge, die

- keine Fahrzeuge aus Kleinserien oder Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung sind und
- eine oder mehrere der in der Tabelle genannten Genehmigungsgegenstände nicht erfüllen,

besteht die Möglichkeit eine **Ausnahmegenehmigung für Fahrzeuge aus auslaufenden Serien** gem. § 34a KFG zu beantragen (s. dazu Erlass GZ. 2024-0.407.477 vom 6. 6. 2024). (Diese Möglichkeit besteht übrigens natürlich auch für alle Fahrzeuge, die Euro 6e nicht erfüllen.)

Die nachfolgenden Fahrzeuge scheiden für eine generelle Zuordnung als Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung aus Sicht des BMK eher aus – in der Regel werden dies Fahrzeuge aus unbegrenzten Serien sein. Ebenso könnte es sich aber ggf. um Fahrzeuge aus Kleinserien handeln oder könnten die Kriterien für die Einstufung als Fahrzeug mit besonderer Zweckbestimmung im Einzelfall erfüllt sein. Hier wäre immer der jeweilige Anlassfall zu überprüfen!

#### **Feuerwehrfahrzeuge für Versorgung, Logistik, und Nachschub**

	idR Fahrzeuge aus unbegrenzter Serie VO (EU) 2018/858 Anhang II Teil I
Versorgungs- und Logistikfahrzeuge	LKW, MZF

#### **Feuerwehrfahrzeuge für Einsatzleit-, Kommando-, Kommandanten-, Mannschaftstransportfunktionen**

	idR Fahrzeuge aus unbegrenzter Serie VO (EU) 2018/858 Anhang II Teil I
Einsatzleitfahrzeuge	ELF
Kommandofahrzeuge	KDOF
Kommandantenfahrzeuge	KDT, KDTF
Mannschaftstransportfahrzeuge	MTF

#### **Feuerwehrfahrzeuge für Spezialaufgaben**

	idR Fahrzeuge aus unbegrenzter Serie VO (EU) 2018/858 Anhang II Teil I
Kleinalarmfahrzeuge	KAF, KGF, IMF, IRF
Berglandlöschfahrzeuge	BLF, BLF-C
Fahrzeuge für Atem- und Körperschutz	ASF, ALF, ATF KÖF
Fahrzeuge für Schad- und gefährliche Stoffe	GSF, SSTF, GGF OEF
Fahrzeuge für die Höhenrettung	HRF, HÖRG
Fahrzeuge für Wasser- und Tauchdienst	WDF, SBF, TF, TDF, TAF

**Allgemeine Hinweise zu den Bezeichnungen**

Die taktischen Bezeichnungen von löschmittelführenden Feuerwehrfahrzeugen mit eingebauten Tanks/Behältern, werden um die Menge an verladenem Löschmittel ergänzt. Beispielhaft bedeuten:

	Löschwasser	Schaummittel	Löschpulver
Tanklöschfahrzeug TLF 3000	3000 l	-	-
Rüst-Löschfahrzeug RLF 2000	2000 l	-	-
Universal Löschfahrzeug ULF 4000/200/200	4000 l	200 l	200 kg
Großtanklöschfahrzeug GTLF 8000/2000/500	8000 l	2000 l	500 kg

Die taktischen Bezeichnungen von Hubrettungsfahrzeugen beinhalten neben der Art auch die Angabe zur Nennrettungshöhe bei Nennausladung:

	Nennrettungshöhe	Nennausladung
Drehleiterfahrzeug mit Korb DL-K 23 -12	23m	12m

Feuerwehrfahrzeuge mit dem Buchstaben „A“ in der taktischen Bezeichnung sind mit Allradantrieb ausgestattet. Beispielhaft einige taktische Fahrzeugbezeichnungen zur Übersicht:

	SPV – Code SG – VO (EU) 2018/858 Anhang II Teil III Anlage 4
Kleinlöschfahrzeuge	KLFA
Löschfahrzeuge	HLFA 1, LFA-B, LFAB
Tanklöschfahrzeuge	TLFA #####
Rüst-Löschfahrzeuge	RLFA #####

Für die Bundesministerin:  
DI Dr. Friedrich Forsthuber